

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

17. Mai 2017

### Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, bis zum 29. Mai 2017 zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Die mit der Vorlage verfolgten Ziele begrüssen wir uneingeschränkt und sind auch mit den dafür vorgeschlagenen Massnahmen weitestgehend einverstanden. Bemerkungen und Vorbehalte betreffen einige wenige Punkte:

- Mit Bezug auf **Art. 21 Abs. 5 ATSG** schlagen wir über den Entwurf hinausgehend vor, zu prüfen, ob Geldleistungen auch entzogen werden sollen, wenn sich die versicherte Person im Vollzug von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befindet beziehungsweise sich einer solchen Massnahme entzieht.
- Die Verlängerung der relativen Verwirkungsfrist für Rückforderungen von einem auf drei Jahre in **Art. 25 Abs. 2 ATSG** ist sehr zu begrüssen.
- Bei **Art. 37 Abs. 4 ATSG** fragt sich, ob analog zu anderen Bestimmungen eine Verjährungsregelung notwendig ist.
- Die Regelung der Observation in **Art. 43a ATSG** wird sehr begrüsst und deren Dringlichkeit betont.
- In **Art. 49a ATSG** soll der Entzug der aufschiebenden Wirkung auch in Verfügungen über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen wie bisher (AVIG-Praxis RVEI, Ziff. A21) ermöglicht werden, wenn eine Verrechnung mit künftigen Leistungen möglich ist.
- Die einheitliche massvolle Kostenpflicht der Versicherten in kantonalen Gerichtsverfahren gemäss **Variante 2** von **Art. 61 ATSG** und die Angleichung der verschiedenen Versicherungszweige tragen zur Verhinderung aussichtsloser Beschwerden bei. Der zusätzliche richterliche Aufwand dürfte sich in Grenzen halten, weil in den meisten Fällen eine anwaltliche Vertretung besteht und die unentgeltliche Rechtspflege ohnehin geprüft werden muss.
- Die Regelungen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit namentlich betreffend Zuständigkeiten und Datenaustausch in **Art. 75a ATSG** werden befürwortet.

- Die Frist zur Erhebung von Einwänden nach **Art. 57a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)** soll wie bis anhin erstreckbar bleiben, damit die notwendigen Abklärungen soweit sinnvoll durch die Verwaltungsbehörden vorgenommen werden sowie in der Folge eine Verlagerung in die Gerichtsverfahren, unnötige Verfahren und Leerläufe vermieden werden.

Insgesamt überwiegen nach unserer Auffassung in der Vorlage die Verbesserungen gegenüber dem heutigen Zustand bei weitem, wir möchten aber beliebt machen, auf diejenigen oben angeführten Neuerungen zu verzichten, die einem guten und wirksamen Vollzug nach unserer Beurteilung nicht dienlich sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [bereich.recht@bsv.admin.ch](mailto:bereich.recht@bsv.admin.ch)
- SVA Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau